

Die Ameise

„Immer streue zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Weg. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Berlin, den 24. Juni 1881.

Nr. 25.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redacteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 18.

Achter Jahrgang.

Vom Verbandstage zu Stuttgart.

Stuttgart, den 19. Juni 1881.

Das war eine imposante Versammlung, wie sie an 18. d. M. in der festlich geschmückten Viederhalle zu Stuttgart tagte! Delegirte von Nord und Süd, Ost und West, alle waren sie herangeeilt mit dem Bewußtsein, einer gemeinsamen Sache zu dienen, den Ausbau, die Vergrößerung des Gewerfvereinsbaues zu fördern und hierzu gegenseitig gemachte Erfahrungen auszutauschen. Und gerade die Gemeinsamkeit, das gleiche Streben für eine gute Sache, giebt neuen Muth und neue Lust zu neuem Schaffen und läßt manches Beschwerliche gern vergessen. Anwesend bei Eröffnung der Verhandlungen waren 27 Abgeordnete nebst den Beamten des Verbandes, ferner zahlreiche Delegirte der Ortsvereine südlich des Main, wohl an 50. Ferner Vertreter der Arbeiter-Bildungsvereine, Gewerbe-Vereine, Redakteure von uns freundlich gesinnten Blättern etc.

Nach herzlicher Begrüßung durch den Vorsitzenden des Centralraths wurde der 7. Verbandstag für eröffnet erklärt. Der Anwalt, lebhaft von allen Seiten begrüßt, ließ es sich nicht nehmen, auch die Grüße der Anwaltschaft und des Centralraths den Versammelten darzubringen.

Alsdann begann die eigentliche Vorversammlung. Zur Prüfung der Mandate wurde eine Prüfungskommission ernannt, dann wurde die Geschäftsordnung verlesen und angenommen und hierauf zur Bureauwahl geschritten. Zum 1. Vorsitzenden wurde Hr. Andreae, Berlin, zum 2. Vorsitzenden Hr. Schöffler, Cannstatt, zum 3. Vorsitzenden Hr. Schwab, Mannheim gewählt, zum 1. Schriftführer wurde Herr Sommer, Berlin, zum 2. Schriftführer Herr Lederer, Mannheim gewählt und ferner noch von den süddeutschen Delegirten 5 dem Bureau zu looptirt. Von Schramberg waren unsere Vereinsgenossen, die Herren Winter, Glenz und Gramsamer erschienen. So verlief denn der Abend und erst spät trennte man sich, gab es doch so manchen Bekannten zu begrüßen und Reiseerlebnisse zu erzählen.

Für den Sonntag sind bereits die Dispositionen getroffen. Seitens der württembergischen Polizei ist eine Eröffnung der Verhandlungen erst um 11 Uhr Vormittag gestattet. Unterdessen treffen noch immer zahlreiche Delegirte ein und der 19. Juni wird ein, für die Gewerfvereinsbewegung bedeutungsvoller Tag sein.

In der Ausstellung (Württembergische Landesausstellung)

soll viel Neues sein — nun ich habe versprochen, etwas davon zu schreiben — die verehrlichen Leser kennen mich — also auf Wiedersehen in der Ausstellung.

C. N.

Arbeitstheilung in Natur und Menschenleben.

(Vortrag, gehalten von Hrn. Prof. Binder im Ortsverein Altwasser am 21. Mai d. J.)

Arbeitstheilung zum Gegenstande eines naturwissenschaftlichen Vortrages zu wählen, dürfte vielleicht Vielen seltsam, oder wohl auch insofern überflüssig erscheinen, als fast Jeder mit dem Wesen und den Wirkungen dieses wichtigen Verhältnisses schon aus der Erfahrung des alltäglichen Lebens hinreichend bekannt zu sein glauben wird. Braucht man ja nur den Blick auf irgend einen Verband von menschlichen Individuen in unfernen Kulturstaaten zu werfen, um überall die Arbeitstheilung, die verschiedenartige Thätigkeit der zu gemeinsamem Zweck verbundenen Individuen, als einen der mächtigsten Kulturhebel zu erkennen. Ist sie doch die unerläßliche Grundlage, auf welcher die Existenz und Wirksamkeit des ganzen Landes beruht.

In jeder Werkstätte, in jeder Fabrik, auf jedem Landgute ist die zweckmäßige Vertheilung der verschiedenen Aufgaben an die verschiedenen Arbeiter die erste Vorbedingung für eine gedeihliche Blüthe. Für die ganze Entwicklung des menschlichen Kulturlebens ist sogar die Arbeitstheilung von solcher fundamentalen Bedeutung, daß man geradezu den Grad der letzteren als Maßstab für die Ausbildungsstufe des ersteren benutzen könnte. Den wilden Naturvölkern, die bis auf den heutigen Tag auf der tiefsten Stufe stehen geblieben sind, fehlt mit der Kultur auch die Arbeitstheilung, oder sie beschränkt sich, wie bei den meisten Thieren, auf die verschiedenartige Beschäftigung der beiden Geschlechter. Andererseits können wir die Hauptursache der riesigen Fortschritte, welche das Kulturleben in den letzten fünfzig Jahren gemacht hat, geradezu in dem außerordentlich hohen Grade unserer modernen Arbeitstheilung, namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und ihrer praktischen Verwerthung, finden. Die moderne Wissenschaft mit ihren Mikroskopen und Instrumenten, der moderne Verkehr mit seinen Eisenbahnen und Telegraphen, der moderne Krieg mit seinen Zündnadeln und Sprenggeschossen — sie sind alle nur möglich durch die unendlich weit gehende Arbeitstheilung unserer Zeit, sie sind nur dadurch möglich, daß jedes Instrument, jede Waffe, jede Maschine, hunderte von Menschenhänden in verschiedener Weise in Bewegung setzt. Wie

viele neue Arbeitsformen und Handwerkzeuge sind dadurch in der neuesten Zeit entstanden, und wie umbildend haben diese sowohl auf die Produkte der modernen Arbeit, als auch auf den Charakter der Arbeiter und Handwerker eingewirkt! So seltsam es auch klingen mag, die allerwichtigsten und weitreichendsten Erscheinungen der Arbeitstheilung sind selbst jetzt noch den meisten Menschen unbekannt und zum Theil erst in den letzten Jahrzehnten durch die Bemühungen der Naturforscher entdeckt worden, Kenntniß darüber zu verbreiten, was doch für das Verständniß des menschlichen Lebens von der höchsten Bedeutung ist, wünsche ich durch diesen Vortrag.

Am zweckmäßigsten erscheint es hierbei, von denjenigen Verhältnissen im Thierleben auszugehen, welche der bekannten Arbeitstheilung im menschlichen Leben am nächsten stehen. Denn hier, wie in so vielen andern Fällen, erkennt der unbefangene Blick des Naturforschers, daß die menschlichen Lebensverhältnisse im Thierleben wiederkehren, und daß die einfacheren Formen des letzteren zu dem wahren Verständniß für die verwickelteren Formen des ersteren führen. Freilich ist leider auch jetzt noch jenes Vorurtheil weitverbreitet, welches in den Erscheinungen des menschlichen Lebens etwas ganz Besonderes, außerhalb der Natur Stehendes erblickt, und welches jeder Vergleichung mit den verwandten thierischen Erscheinungen den Blick verschließt. Indes die mächtig fortschreitende Erkenntniß von dem einheitlichen Grunde aller Erscheinungen, mit Inbegriff der menschlichen, reißt täglich mehr jene künstlichen Schranken nieder und läßt den unbefangenen vergleichenden Beobachter klar erkennen, daß der Mensch zwar ein höchst bevorzugter und höchst entwickelter Organismus ist, aber doch nur ein Organismus, welcher Bau und Zusammenh.

Lebensfähigkeit und Ursprung mit allen übrigen Organismen theilt. Dieselben ewigen und unabänderlichen Naturgesetze, welche im Leben der Pflanzen und Thiere walten, beherrschen auch das gesammte Menschenleben in fortschreitendem Entwicklungsgang und der Dichter sagt:

„Nach ewigen, eh'rnen
„Großen Gesetzen,
„Müssen wir Alle
„Unsres Dasein's
„Reise vollenden!“

Grade die Erscheinung der Arbeitstheilung ist vorzüglich geeignet, diese Anschauung zu bekräftigen. Denn wie beim Menschen, so ist auch beim Thiere der höhere Grad der Vollkommenheit wesentlich von dem höheren Grade der Arbeitstheilung abhängig. Es giebt sehr viele Thierarten, bei denen sich die Arbeitstheilung der gesellig verbundenen Individuen, wie bei den rohesten Naturvölkern, auf ihre einfachste soziale Form, auf die verschiedene Beschäftigung und Ausbildung der beiden Geschlechter, die Ehe beschränkt. Es giebt aber auch Thierarten, bei denen die Arbeitstheilung der zu Gesellschaften verbundenen Individuen viel weiter geht und sogar zur Organization jener höheren sozialen Verbände führt, die wir mit dem Namen der Staaten bezeichnen, indem dieselben der Gelehrte Karl Voigt Thierstaaten nennt. — Der bekannteste von diesen Thierstaaten ist der monarchistische Bienenstaat. An der Spitze desselben steht eine Königin, welche im eigentlichen Sinne des Wortes die Mutter des ganzen Volkes ist. Dieses besteht aus 15,000—20,000 Arbeitern und aus 600—800 Drohnen oder männlichen Bienen. Den fleißigen Arbeiterbienen fällt alle Last und Mühe des

Dabei muß bemerkt werden, daß Kinder überall nicht mitgerechnet sind, und die Berufsthätigkeit erst mit dem 15. Lebensjahre beginnend vorausgesetzt ist. Die Zahlen bedeuten also das Durchschnittsalter beim Tode von Personen über 14 Jahre.

Diese Reihenfolge, die durch weitere fortgesetzte Beobachtungen indes manche Abänderung erfahren möchte, ist sehr bemerkenswerth, die Skala zeigt mittlere Altersunterschiede von 20 Jahren. Sie zeigt somit, daß die vorwiegend im Freien beschäftigten Arbeiter im Allgemeinen eine günstigere Stellung einnehmen, als diejenigen, welche ihre Beschäftigung in geschlossenen Räumen betreiben. — Die häufigste Todesursache ist die Lungenschwindsucht. Um den Einfluß derselben für die verschiedenen Beschäftigungen in den Handwerksbetrieben zu illustriren, hat Popper eine zweite Skala aufgestellt, welche die Prozentzahlen an giebt, wie viele von den Verstorbenen der Lungenschwindsucht erliegen sind:

| | |
|-------------------------|-----------|
| Kutscher | 35,6 pCt. |
| Zimmerleute | 37,2 " |
| Müller | 38,2 " |
| Gärtner | 38,6 " |
| Fleischer | 41,5 " |
| Maurer | 41,6 " |
| Schneider | 44,0 " |
| Gelbgießer | 48,0 " |
| Schlosser | 52,2 " |
| Kellner | 57,1 " |
| Buchdrucker | 65,5 " |
| Steinmeyer | 65,7 " |
| Handschuhmacher | 71,1 " |
| Bergolber, Goldschläger | 71,4 " |

Die Sterblichkeit einer bestimmten Profession hängt wesentlich auch von dem Grade des Wohlstandes, den sie den Gewerbetreibenden verleiht, ab, und steigt und fällt damit; die Nothlage der Arbeiter wirkt auf die ganze körperliche Beschaffenheit zerstörend ein. Der Einfluß der eigentlichen Berufschädlichkeiten wird dadurch oft verdunkelt. Bei einzelnen Beschäftigungen sind es ganz bestimmte Berufskrankheiten, die in Folge des Verkehrs mit schädlichen Stoffen auftreten. In den Zündholzfabriken erkrankten 12 Proc. allein an der schädlichen Einwirkung durch Phosphordämpfe. Mitunter stellt sich die Arbeit selbst als häufige Todesursache dar. Nach Descamps wurden zu Paris von 100 verstorbenen Dachbedeckern 47 durch Sturz getödtet. Abgesehen von einigen besonderen Gewerbskrankheiten bleibt der Staub stets der größte Feind der Gewerbetreibenden. Bei den Handwerkern, die Hirt in den Hospitälern behandelte, kamen auf die Todesfälle an Tuberkulose (Lungenschwindsucht) bei den Staubarbeitern 47 Proc., bei den übrigen 38 Proc. (Schluß folgt.)

Feuilleton.

Lebensdauer und Beruf. (Fortsetzung.)

Am interessantesten sind Ermittlungen über die Alters- und Gesundheitsverhältnisse der Handwerker und der daran sich reichenden Personen, mit welchen sich Popper eingehender beschäftigt und bei denen namentlich die Verhältnisse der Stadt Prag zum Grunde gelegt zu sein scheinen. Das Durchschnittsalter beim Tode der Handwerker, im Allgemeinen genommen, zeigte keine merkbare Differenz von dem Durchschnittsalter aller erwachsenen Personen ohne Unterschied des Berufs und der Lebensstellung. Es betrug 46 Jahre. Große Verschiedenheiten ergaben sich dagegen, sobald man die Handwerker nach einzelnen Gewerben rubrizirte. Auf Grund seiner Aufzeichnungen giebt Popper eine graphische Darstellung der Lebensdauer in den verschiedenen Berufsclassen, die sich auf die folgenden Zahlen stützt:

| | Jahre. |
|----------------------------------|--------|
| Goldschläger, Bergolber, Girtler | 30,6 |
| Handschuhmacher | 31,2 |
| Barbiere und Friseure | 31,9 |
| Buch- und Steindrucker | 32,8 |
| Bergleute | 33,0 |
| Kellner | 33,8 |
| Schlosser und Eisendreher | 36,3 |
| Dreheler und Rammacher | 37,9 |
| Buchbinder | 39,0 |
| Gerber | 39,8 |
| Musikanten | 40,6 |
| Schuhmacher | 41,3 |
| Hutmacher, Kürschner | 41,3 |
| Schmiede aller Art | 41,7 |
| Gelbgießer, Messingarbeiter | 42,0 |
| Tischler | 42,0 |
| Steinmeyer, Pflasterer | 43,0 |
| Schneider | 43,1 |
| Bäcker | 43,9 |
| Fischer und Schiffer | 45,0 |
| Ehonorarbeiter, Glaser | 45,0 |
| Maurer | 46,1 |
| Lackirer | 46,3 |
| Fleischer | 47,0 |
| Böttcher | 47,2 |
| Tuchmacher, Weber | 47,7 |
| Zimmerleute | 48,7 |
| Bierbrauer | 49,2 |
| Gärtner | 50,1 |
| Müller | 51,0 |
| Kutscher | 51,5 |

Stodes zu: das Sammeln des Blumenstaubes, die Vereitung von Honigs und Wachs, der Bau der Waben, die Pflege der Jungen u. s. w. Die faulen Drohnen, welche den Hofstaat der Königin bilden, leben gleich dieser vom Genus und ihre einzige Aufgabe ist die Erhaltung der Art.

(Schluß folgt.)

Das Truck-System 1880 in Deutschland.

Bekanntlich sind nach § 115 der Reichsgewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszusahlen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Mit dieser Bestimmung beabsichtigte der Gesetzgeber, nicht nur in Fabriken, sondern überhaupt in allen Gewerbebetrieben dem sog. Truck- (Tausch-) System, welches ehemals zu allerdings großen Mißbräuchen Anlaß gegeben, ein für alle Mal ein Ende zu machen. Wenn man die Berichte der deutschen Fabrikinspektoren durchgeht, könnte man glauben, diese Absicht sei erreicht worden, denn nur wenige Fabrikinspektoren erwähnen den § 115; nur einem derselben ist zu Ohren gekommen, daß Fabrikhaber trotz des § 115 die Löhne ihrer Arbeiter in Waaren statt in baarem Geld auszahlen und keiner der Fabrikinspektoren weiß von einer wirklichen Uebertretung dieses Paragraphen zu berichten. Dennoch scheinen solche Uebertretungen mehrfach vorgekommen zu sein. Nach den Berichten verschiedener Tagesblätter hat u. A. die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dortmund im Monat März 1881 mehrere Grubenverwaltungen ihres Bezirks, welche das Truck-System kultivirten, vor Gericht gezogen. In dem kurzen Zeitraum von einer Woche hatten sich zwei Grubendirektoren dieserhalb zu verantworten. In dem einen Falle waren geradezu Bons ausgegeben worden, auf Grund deren die Vergleute in einem unter der Kontrolle der Grubenverwaltung stehenden Verkaufsgeschäft Waaren bezogen hatten; doch mußte hier wegen bereits eingetretener Verjährung die Freisprechung erfolgen. Im anderen Falle war von Seiten der Verwaltung ein sog. Konsumverein eingerichtet worden, der Waaren unter Verrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgte. Hier trat eine Geldstrafe von 50 Mark ein. Trotzdem soll diese Art des Trucks auf einigen unterrheinischen Werken den Tagesblättern zufolge noch immer floriren.

Wie aus dem neuesten, von der badischen Regierung bereits veröffentlichten Jahresberichte des badischen Fabrikinspektors für 1880 hervorgeht, konnte das Truck-System auch anderwärts in Deutschland noch keineswegs beseitigt werden.

Auf dem Schwarzwalde war es früher in einzelnen Gewerbezweigen üblich, den Lohn der Arbeiter nicht in Geld, sondern in Waaren auszuzahlen und ihnen Waaren unter Anrechnung auf ihren Lohn zu kreditiren. Eine solche geschäftliche Uebung konnte leicht zu wucherischer Ausbeutung der Arbeiter führen. Wie nun der badische Fabrikinspektor berichtet, ist in Baden mit dem Vollzuge der Vorschriften des § 115 der Gewerbeordnung im Jahre 1880 ernstlich vorgegangen worden, wobei die hierüber gemachten Erhebungen ergaben, daß das Waarenkreditiren sehr bald fast vollständig aufhörte, indem namentlich die Geflechtthändler den hohen Preis der Strohgeflechte im letzten Jahre zur Ausgleichung ihrer Forderungen benutzten. Häher gingen die Arbeitgeber an der Gewohnheit fest, ihre Arbeiter in Waaren auszuzahlen. Die meisten Unternehmer in der Uhren- und Strohgeflecht-Industrie haben eigene Waarenlager und bei Vielen sind die Arbeiter die einzigen Kunden. Sich diesen Kundentkreis zu erhalten, ist daher ein eifriges Bestreben der genannten Klasse von Industriellen. Es ist auch nicht selten auf dem Schwarzwalde eine stillschweigende Voraussetzung des Arbeitsverhältnisses, daß der Arbeiter seine Bedürfnisse aus dem Lager seines Arbeitgebers entnimmt. Dieses Lager enthält nicht nur Kolonialwaaren, sondern sehr oft auch Butter, Eier, Brod und andere Lebensmittel, dann Schuhe, Stoffe, sogar Seidenzeug, ferner Eisenwaaren, kurz Alles, was der Arbeiter gebrauchen oder was ihm möglicherweise an Geldeskant gegeben werden kann. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß diese Zustände durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mit einem Schlage geändert werden konnten. Auch jetzt, wo der Arbeitgeber ver-

pflichtet ist, die Löhne in Baarem auszuzahlen, wo er die in der Fabrik oder Hausindustrie beschäftigten Arbeiter nicht mehr vertragsmäßig nöthigen kann, ihre Waaren aus seinem Lager zu beziehen, ist in der wirthschaftlichen Abhängigkeit der arbeitenden Bevölkerung vom Unternehmer ein sehr wirksamer, durch Gesetznormen nicht zu beseitigender Beweggrund dafür gegeben, daß die Arbeiter ihre Bedürfnisse an Waaren aus dem Lager des Arbeitgebers beziehen. Immerhin ist eine Vesserung eingetreten, denn durch die gesetzlich gebotene Baarzahlung wird es bewirkt, daß die Arbeiter genau wissen, wie theuer sie ihre Bedürfnisse vom Arbeitgeber erhalten, auch ist, nachdem jede Vertragsverpflichtung zur Entnahme von Waaren aus den Vorräthen des Arbeitgebers für nichtig erklärt worden ist, zu hoffen, daß sich die Arbeiter und Hausindustriellen bei wachsendem Gefühl ihrer Selbstständigkeit in dem Bezuge ihrer Bedürfnisse von dem sie theuer bedienenden Arbeitgeber unabhängig machen. Indes könnte eine solche Venderung nach dem Tastrhalten des badischen Fabrikinspektors nur in einer Zeit regen Geschäftsganges, in welcher der Arbeiter gesucht ist, durchgeführt werden, nicht aber, so lange der Arbeiter froh ist, wenn er überhaupt beschäftigt wird.

Schutz der in Fabriken arbeitenden Kinder.

Gegen die zum Schutze jugendlicher Arbeiter getroffenen Maßregeln wenden sich in Zeitschriften und Zeitungen wiederholt die Vertreter einseitiger Unternehmerinteressen mit der Behauptung, gewisse Industriezweige im Deutschen Reiche könnten die Konkurrenz mit den gleichartigen Industrien der Nachbarstaaten unmöglich bestehen, weil in letzteren jene humanitären Beschränkungen des Betriebes entweder fehlten oder minder streng gehandhabt würden, als bei uns.

Gegen die mangelhafte Ausführung der Gesetze können unsere Gewerbetreibenden, falls sie wirklich Kenntniß davon haben, die ausländischen Gerichte und Regierungen oder bei Verjagung dieses Mittels die öffentliche Meinung anrufen; erst wenn solche rechtmäßige und zugleich menschenfreundliche Selbsthilfe erfolglos bleibt, wäre eine wirksame Unterstützung von Reichswegen angezeigt. Unseres Wissens ist die Bekämpfung einer ungesetzlich arbeitenden fremden Konkurrenz in der allein richtigen Weise bisher nicht ohne Erfolg geblieben.

Die Gesetzgebung selbst ist auf dem in Rede stehenden Gebiete gerade im abgelaufenen Jahrzehnt überaus fortgeschritten. Ein Bedürfnis dafür tritt bei den Völkern zu verschiedenen Zeiten ein, theils veranlaßt durch Zunahme der Massenarbeit in geschlossenen Anstalten, theils durch das Erwachen und Erstarken der Humanität.

In moderner Auffassung wird die Kinderarbeit zum ersten Male durch Robert Peel's d. ä. Gesetz vom 22. Juni 1802 beschränkt, und zwar auf 12 Stunden täglich mit Inbegriff einiger Unterrichtsstunden in den englischen Woll- und Baumwoll-Spinnereien, welche mehr als 20 Menschen und über 3 Kinder beschäftigten. Die englische Gesetzgebung hat dann von 1819 ab immer tiefer zu Gunsten der Unmündigen in das sog. freie Vertragsrecht der Unternehmer eingeschnitten.

Bedeutende Gesetze von maßgebendem Einflusse, denen meistens strengere Vorschriften gefolgt sind, wurden sodann erlassen: in Preußen 9. Mai, in Oesterreich 24. Juli 1839, in Baden 28. Februar 1840, in Frankreich 22. März, in Bayern 15. Juli 1841, in Schweden 22. Dezember 1846. Der Standpunkt der öffentlichen Meinung um jene Zeit wird durch das französische Gesetz charakterisirt, welches die Fabriken mit mechanischem Motor oder beständigem Feuer oder mehr als 20 Arbeitern betraf und (nach Tallon) auf 99 000 unter 125 000 arbeitenden Kindern anwendbar war. Die Kinder sollten vor dem 8. Lebensjahr überhaupt nicht, die im Alter von 8 bis 12 Jahr stehenden nur acht Stunden hindurch, jedoch mit einer Zwischenpause, die Kinder von 12 bis 16 Jahren nicht über 12 Stunden täglich arbeiten. Das Gesetz schrieb ferner vor, daß die Kinder bis zu 12 Jahren eine öffentliche oder private Schule besuchen und vor dem 13. Jahre weder bei Nacht noch am Sonntage zur Arbeit herangezogen werden dürfen.

Rußland entbehrt noch gegenwärtig eines Gesetzes über die Kinderarbeit. Für Schweden sind darüber das Gesetz vom 22. Mai 1852 nebst königlichen Verordnungen vom 18. Juni 1864 und 18. Februar 1870 (betr. Herstellung von Handwaaren) in Gültigkeit. In Norwegen ist dem Unternehmer durch Gesetz vom 16. Mai 1860 die Pflicht auferlegt, für einen angemessenen Unterricht der von ihm in einer Fabrik- oder Handelsunterneh-

mung beschäftigten Kinder zu sorgen. Dänemark besitzt über die Kinderarbeit ein eigenes Gesetz vom 23. Mai 1873.

Im Deutschen Reich ist das die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 modifizierende Gesetz vom 17. Juli 1878 maßgebend, in Oesterreich die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 bezw. ein Gesetz vom 14. Mai 1869, in den Ländern der ungarischen Krone ein im Jahre 1872 erlassenes Gewerbegesetz, in der Schweiz das Fabrikarbeit-Gesetz vom 23. März 1877, in Luxemburg ein Gesetz vom 6. Dezember 1876, in Niederland das Kinderarbeits-Gesetz vom 5. Mai 1874 mit Verordnung vom 19. September 1874. In Belgien haben die zahlreichen Freunde des Humanismus bisher nicht viel mehr erreicht, als die alte Bestimmung, daß Kinder unter 10 Jahren nicht in Bergwerken arbeiten dürfen.

Für Großbritannien und Irland wurden die älteren Gesetze zusammengefaßt und verbessert durch die Factory and Workshop Act vom 27. Mai 1878. In Frankreich wird die Kinderarbeit durch das Gesetz vom 19. Mai 1874 und einige spätere Dekrete geregelt, in Spanien durch Gesetz vom 24. Juli 1873. Portugal ist der Frage fremd geblieben, ebenso die Staaten der Balkan-Halbinsel. Die italienische Regierung dagegen hat sich seit Jahren mit ihr beschäftigt, ohne zum Abschlusse gelangt zu sein; außer, daß Kinder von weniger als 10 Jahren weder unterirdisch noch in umherziehenden Gewerben, Kinder von 10 bis 18 Jahren in letzteren nur von den Eltern beschäftigt werden dürfen, fehlt es daselbst noch immer an einem Spezialgesetze. Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel hat ein Heft (Nr. 20) der Annali dell' industria e del commercio den einschlägigen Studien gewidmet.

Von den Vereinigten Staaten Amerika's haben einzelne, wie Connecticut, Massachusetts und Pennsylvania, besondere Gesetze zum Schutze der Kinder erlassen.

Untersuchen wir an der Hand einer Abhandlung des Dr. Henry Nepias in den Annales d'hygiène publique et de médecine légale die Tragweite der Gesetze, so lassen die meisten Staaten dem Alter nach Kinder unter 12 Jahren zur Fabrikarbeit nicht zu. Schweden gestattet dieselbe in dem vom Gesetze betroffenen Unternehmungen erst nach Vollendung des 14., Dänemark, Britannien und Spanien schon vom 10. Jahre ab.

Die Dauer der Arbeit ist in Spanien auf fünf Stunden täglich für Knaben bis zu 13 und Mädchen bis zu 14 Jahren bestimmt, auf sechs Stunden in Dänemark, Deutschland, Oesterreich und Britannien für Kinder unter 14 Jahren, in Frankreich unter 12 Jahren überhaupt und die nicht hinlänglich unterrichteten von 12—15 Jahren, auf acht Stunden in Luxemburg bis zu 14 Jahren und in Spanien für Knaben von 13—15 und Mädchen von 14—17 Jahren. Zehn Stunden täglich dürfen in Deutschland, Oesterreich und Luxemburg jugendliche Personen von 14—16 Jahren arbeiten, elf Stunden einschließlich bez Unterrichts alle Kinder in der Schweiz, zwölf Stunden in Dänemark und Britannien die 14—18 Jahr und in Frankreich die 12—16 Jahr alten.

Während der Nacht ist Kinderarbeit zwar von allen dieselbe regelnden Gesetzgebungen untersagt, es werden jedoch leider Ausnahmen gestattet.

Ueber den Schulunterricht der Kinder wird in den Staaten mit Schulzwang angemessen gewacht; wo letzterer nicht herrscht, klagen die Aufsichtsbeamten über mangelhafte Ausführung der einschlägigen Vorschriften, besonders in den kleineren Werkstätten.

Für die Gesundheit und Sicherheit der jugendlichen Arbeiter sind zahlreiche Bestimmungen getroffen, und es scheint, als ob deren Wirksamkeit um so größer wird, je mehr sie in's Einzelne gehen und je genauer die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbeamten klargestellt sind.

Im Ganzen betrachtet, ist die Kinderarbeit in Fabriken allenthalben, wo sie einigen Umfang gewonnen hat, der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und der Verwaltung nicht entgangen nimmt dieselbe vielmehr dort, wo üble Folgen sich herausstellen, immer mehr in Anspruch und wird binnen kurzer Zeit von allen noch zurückgebliebenen Kulturstaaen durch ähnliche Maßregeln geschützt werden, wie bei uns. Sache derjenigen Gewerbetreibenden, welche die Konkurrenz unregelter Kinderarbeit mit Unwillen tragen, wird es sein, diesen Fortschritt der Nationen durch Anregung der öffentlichen Meinung in jenen Staaten zu befördern. Sich die Konkurrenz erleichtern zu wollen durch eine Agitation

auf Wilderung der heimischen Gesetze, muß als verkehrt und darf wohl auch als gänzlich erfolglos bezeichnet werden.

Verschiedenes.

— Das Unfallversicherungsgesetz hat nunmehr auch in dritter Lesung den Reichstag passiert, ohne daß sich deshalb die Aussichten auf das Zustandekommen desselben vermehrt hätten. Zwar wurde kurz vor der dritten Lesung noch das Zustandekommen eines Kompromisses versucht, wonach u. A. die Arbeitgeber die ganze Prämie tragen sollten, in welchem Falle der Reichskanzler auf den Staatszuschuß vorläufig verzichtet hätte, das Kompromiß kam jedoch nicht zu Stande; die Vorlage wurde durchgehends nach den Beschlüssen zweiter Lesung genehmigt (mit 145 gegen 108 Stimmen) und so ist denn an die Zustimmung des Bundesraths nicht zu denken.

— Eine eigenthümliche Bewegung macht sich augenblicklich unter den Glasinstrumenten-Arbeitern Thüringens dadurch merklich, daß englische Agenten eine größere Anzahl derselben unter Zusicherung hoher Löhne für England anwerben. Von dem östlichen Abhange des Gebirges sind bereits gegen 30 Mann über Hamburg nach Newcastle of Tyne abgereist und eine gleich große Anzahl erwartet zu gleichem Zwecke nähere Zeitbestimmung. Sämmtliche Arbeiter erhalten vor ihrer Abreise in dem Glasfabrikgeschäft von Greiner und Friedrichs in Stügerbach bei Ilmenau besondere Arbeits-Instruktion, nach welcher aus starkem, dem Luftdrucke widerstehenden Glase, 4 Centimeter im Durchmesser haltende Glasugeln geblasen werden, in welche, nach deren Evakuierung, an einer Platindrathleitung ein unverbreitbarer Deutkonduktor eingeschmolzen wird. Bei einem entsprechend kräftigen elektrischen Strome sollen diese, von einem Herrn Swan in Newcastle of Tyne erfundenen, demselben in mehreren Ländern patentirten Lampen ein prächtiges Licht erzeugen. Aus der bedeutenden Anzahl der Geworbenen, sowie aus der Menge der hier gefertigten Vorarbeiten zu den Glasugeln und Einsätzen, nämlich mehrere Tausende monatlich, darf man wohl schließen, daß demnächst Einrichtungen zu elektrischer Beleuchtung nach dem System Swan in Aussicht stehen. Allem Anscheine nach erwächst in der nächsten Zeit auf diesem Wege unserer Gaslicht-Industrie ein gefährlicher Konkurrent.

Bereins-Nachrichten.

§ **Rudolstadt.** Protokoll der Ortsversammlung vom 28. Mai 1881. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Herrn Penkel um 9 Uhr in Anwesenheit von 36 Mitgliedern eröffnet. Es wurde zur Tagesordnung geschritten. Zu Punkt 1 theilte der Vorsitzende mehrere Einladungsschreiben mit u. a. auch vom Ausbreitungsverband der Gewerksvereine zu Thüringen zu einem Verbandsfest in Kahl, welcher Einladung wahrscheinlich von Seiten einiger Mitglieder unseres Vereins Folge geleistet wird. Punkt 2. Der Vorsitzende legte den Bericht der Bücherkommission vor, und die Versammlung bewilligte die Anschaffung der vorgeschlagenen Werke. Punkt 3. Angemeldet haben sich: Alois Gareis, Maler in Volkstedt, Herrmann Rose, Modelleur in Schaala; dieselben werden dem Generatrathe zur Aufnahme empfohlen. Punkt 4. Fragekasten erledigte sich von selbst. Zu Punkt 5 erfolgte die Einzahlung der Beiträge.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschrieb. Hilfskasse). Tagesordnung: 1. Mittheilung, 2. Anträge und Beschwerden, 3. Einzahlung. Zu 1. theilt der Vorsitzende mit, daß in Sachen F. Kämmerer (722) noch kein endgültiger Beschluß zu erteilen ist, da die 2. Unternehmung seitens des zweiten Arztes noch aussteht. Zu 2. liegt nichts vor. Zu 3. erfolgte Einzahlung der Beiträge, sodann Schluß der Versammlung um 10 Uhr. Richard Wagner, Schriftführer.

Versammlungskalender.

* **Althaldeleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. Juni 1881, Abends 8 Uhr, bei Hebestreit. Tagesordnung: 1. Anträge und Beschwerden, 2. Zahlen der Beiträge. Abends Versammlung der Krankenkasse (eingeschriebene Hilfskasse). Tagesordnung dieselbe. Wilhelm Riecke, Schriftführer.

* **Rudolstadt.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 26. Juni 1881, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Mittheilungen, 2. Bericht über den Thüringer Ausbreitungsverband, 3. Annahmen, 4. Fragekasten, 5. Einzahlung der Beiträge. Richard Wagner, Schriftführer.

* **Moabit.** Ortsversammlung am **Montag**, den 27. d. M., Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48. — Abends Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle. G. Lenz III, Schriftführer.

Zur Beachtung!

Empfehlenswerthe Schriften für die Ortsvereine, zu beziehen durch das Verbandsbureau, S., Alte Jakobstraße 64.
Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, von Lujo Brentano. 4,50 M.
Die gegenständlichen Hilfskassen und die Gesetzgebung, von Dr. Max Hirsch. 3 M.